Winterdienstrichtlinien

Winterdienstrichtlinien



Winterdienstrichtlinien

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft	. 4
3.	Definition und Begriffe	6
4.	Winterdiensteinsatz	. 6
5.	Winterdienst /Dringlichkeitsstufen	. 8
6.	Schneeräumung	8
7.	Bekämpfung der Winterglätte	. 9
8.	Winterdienst für Dritte	10
9.	Pflichten der Grundeigentümer	10
10.	Administrative Belange	11



Winterdienstrichtlinien

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fuss- und Radwegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sowie die Liegenschaften der Politischen Gemeinde sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Reservoirs, landwirtschaftliche Liegenschaften, Ortsverbindungsstrassen etc.).

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Das Ziel des Winterdienstes ist, Strassen, Plätze, Wege, Geh- und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten und die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu bekämpfen.

Winterdienstrichtlinien

2. Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende Gesetze. Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten:

2.1 **Gesetze und Verordnungen**

- Obligationenrecht, Allgemeinde Bestimmungen, Art. 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt
- Zivilgesetzbuch
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Art. 25 StrG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 GschG)
- Gewässerschutzverordnung
- Umweltschutzgesetz
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- Strassenverkehrsgesetz (Art. 32 SVG)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)
- Signalisations verordnung (SSV)
- Verordnung über umweltgefährliche Stoffe (Stoffverordnung)
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

2.2	Normen, Ri	chtlinien und Empfehlungen
•	SN 640 750a	Grundlagen
•	SN 640 752a	Personalinstruktion, Personalbedarf
•	SN 640 754a	Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
•	SN 640 755a	Vorbereitungsmassnahmen
•	SN 640 756a	Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan,
		Routenverzeichnis und Einsatzplan
•	SN 640 757a	Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
•	SN 640 760b	Schneecharakterisierung
•	SN 640 761a	Schneeräumung
•	SN 640 763a	Schneeräummaschinen
•	SN 640 764b	Anbauvorrichtung
•	SN 640 765a	Anforderungen an Schneenflüge

- SN 640 765a Anforderungen an Schneepflüge
- SN 640 772b Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
- Anforderungen an Streugeräte SN 640 774a
- SN 640 775a Treibschneezäune
- SN 640 776b Stützwerke
- SN 640 778a Signalisationen, bauliche Massnahmen

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig unterhaltet und ein 24 Stunden-Bereitschaft haben.



Winterdienstrichtlinien

2.3 Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft dauert vom **1. November bis Ende März**. Für diese Zeit sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten sowie der Pikett- und Bereitschaftsdienst zu organisieren.

2.4 Routenpläne und Standard (VSS-Norm 640 756a)

In den Routenplänen ist festzuhalten, wo welcher Standard angestrebt wird. Die Standards gemäss VSS-Norm 640 756a sind:

Standard A: Schwarzräumung

Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter

Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung

anstreben

Standard C: Weissräumung – ohne Einsatz von Auftaumitteln die Fahrbahn stets

offenhalten

Standard D: kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

2.5 Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 640 756a)

Die Schneeräumung ist - ab Ausrücken im Werkhof - innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: innerhalb von drei Stunden Dringlichkeitsstufe 2: innerhalb von vier Stunden innerhalb sechs Stunden

2.6 Dringlichkeitsstufen für Winterglätte (VSS-Norm 640 756a)

Die Bekämpfung der Winterglätte ist - ab Ausrücken im Werkhof - innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: Zwei Stunden

Dringlichkeitsstufe 2 und 3: je eine weitere Stunde

2.7 Organisation / Zuständigkeit

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist der Leiter des Werkhofs der Gemeinde Aeugst am Albis zuständig. Er erstellt die Routenpläne und organisiert den Pikettund Bereitschaftsdienst.

2.8 Schneeabladeplätze

Der Schnee ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gewässerschutzes zu lagern. Geeignete Plätze und Kippstellen sind zu bezeichnen.

2.9 Schneezeichen

Strassenränder und Hindernisse sind rechtzeitig mit Schneezeichen (Schneepfählen) zu markieren.



Winterdienstrichtlinien

3. Definition und Begriffe

3.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen und Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

3.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

4. Winterdiensteinsatz

4.1 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen
- b) Bildung von Winterglätte (siehe Pkt. 7) infolge
- Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen etc.
- Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
- Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
- Regen auf gefrorenen, festgefahrenen und getretenen Schnee
- c) Neuschnee Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

Seite 6 von 11



Winterdienstrichtlinien

4.2 Einsatzbereitschaft, Aufgebot

Das kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Die von der Gemeinde Aeugst beauftragte Stelle wird bei Bedarf am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf Kantonsstrassen. Die für den Pikettdienst beauftragte Person beurteilt die Lage und führt die nötigen Einsätze selbständig aus

Das Ausrücken muss spätestens eine Stunde nach dem Aufgebot durch den Pikettchef oder Einsatzleiter erfolgen.

Ausnahmen: Zwischen 22.00 und 04.00 Uhr wird kein Schneeräumungsdienst durchgeführt. Bei besonderen Ereignissen, z.B. bei andauernd starkem Schneefall können Ausnahmen gemacht werden.

Mitarbeiter, die in der Einsatzplanung vorgesehen sind, müssen Ortsabwesenheiten an freien Tagen dem Winterdienstverantwortlichen melden.

4.3 Einsatzleitung

Der Leiter des Werkhofs legt die Einsatzbefugnis fest. Während der normalen Arbeitszeit liegt diese in der Regel beim Leiter des Werkhofs. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit ist für den Winterdiensteinsatz der Pikettverantwortliche zuständig.

4.4 Einsatzplanung

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sowie die Routenlänge sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung innert fünf Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

4.5 Aufwandoptimierung

Der Umfang und die Intensität der Winterdienstmassnahmen sind so zu planen, dass die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Strassen mit einem optimalen Ressourceneinsatz gewährleistet werden.

4.6 Streu- und Auftaumittel

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst ist durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

- Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.
- Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen.
- Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.
- Auf einen präventiven Einsatz von Streumittel wird verzichtet.

Winterdienstrichtlinien

5. Winterdienst / Dringlichkeitsstufen

Bei der Festlegung, Planung und Organisation des Winterdienstes sind die Standards und Dringlichkeitsstufen nach folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

5.1 Hauptverkehrsstrassen und -wege fallen unter Dringlichkeitsstufe 1

Zu den Hauptverkehrsstrassen zählen:

- alle Kantonsstrassen
- alle Strassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen
- Fussverbindungen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen zu den öffentlichen Institutionen

5.2 Sammelstrassen fallen unter Dringlichkeitsstufe 2

Sammelstrassen leiten den Verkehr von Quartierstrassen in die Hauptverkehrsstrassen ab.

5.3 Strassen mit Steilstrecken fallen unter Dringlichkeitsstufe 2

Strassen mit Steilpassagen werden aus Gründen der Verkehrssicherheit mit Dringlichkeitsstufe 2 geräumt.

5.4 Quartierstrassen fallen unter Dringlichkeitsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

6. Schneeräumung

6.1 Wanderwege, Reitwege, Flurwege

Auf Wander-, Reit- und Flurwegen wird grundsätzlich kein Winterdienst geleistet. Ausnahmen sind im Routenplan festzulegen. Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben werden geräumt.

6.2 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen oder privaten Zufahrten etc.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

Seite 8 von 11



Winterdienstrichtlinien

6.3 Parkfelder längs Strassen

Die Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit durch die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneemahden behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge, müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

6.4 Handräumung

Die Räumung bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc. fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdiensteinsätze auf den Gemeindestrassen in Angriff genommen.

6.5 Schneeabfuhr

Grundsätzlich soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlage oder in den vorhandenen Schneestauräumen deponiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtweiten gewährleistet bleiben. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür vorbestimmten Plätzen und Kippstellen zu deponieren.

Die Schneedeponieplätze und Kippstellen sind zu bezeichnen.

7. Bekämpfung der Winterglätte

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Winterglätte auf der Fahrbahn vom Verkehrsteilnehmer nicht immer erkannt werden. Sie ist in jeder Form verkehrsgefährdend und muss umgehend bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Die Einsätze für die Bekämpfung der Winterglätte haben sich nach diesen Tatsachen zu richten.

7.1 Einsatzbereitschaft

Das Ausrücken muss spätestens eine **halbe Stunde** nach dem Aufgebot durch den Pikettchef oder Einsatzleiter erfolgen.

Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb von maximal drei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen vorbeugend eingesetzt werden.

Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmer jederzeit zu erfolgen.

7.2 Streu und Auftaumittel

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.



Winterdienstrichtlinien

8. Winterdienst für Dritte

8.1 Kantonsstrassen

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich. Bei den Gehwegen sowie Rad-/Gehwegen längs den Kantonsstrassen wird der Winterdienst durch den Werkhof im Auftrag des Kantons (Unterhaltsvereinbarung) ausgeführt. Der Aufwand wird vollumfänglich durch den Kanton zurückerstattet.

8.2 Privatstrassen

Der Winterdienst auf privaten Strassen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

Werden Privatstrassen mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

8.3 Zufahrten private Liegenschaften, Private Parkplätze etc.

Durch den Werkhof wird kein Winterdienst auf Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Parkplätzen etc. ausgeführt.

9. Pflichten der Grundeigentümer auf öffentlichen Strassen

9.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

9.2 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.



Winterdienstrichtlinien

10. Administrative Belange

10.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt und vollständig ausgefüllt und an den Leiter des Werkhofs weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch bei Rückfragen (z.B. durch Versicherungen nach Unfällen) jederzeit belegbar ist, ob, wie und wann der Winterdienst ausgeführt worden ist (Werkeigentümerhaftung).

10.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei **Tag und Nacht** die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

10.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so sind der Leiter des Werkhofs oder der Pikettverantwortliche sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

10.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, von Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitern sowie von Dritten, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, sind dem Leiter Werkhof sofort zu melden.

Die Winterdienstrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Aeugst am Albis an der Sitzung vom 11.2.2014 genehmigt und rückwirkend auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt.